

**Kreuzung Schwestergasse mit Flutmuldenweg; Änderung der Vorfahrtsregelung und Geschwindigkeitsbegrenzung in der Schwestergasse;
Antrag Soziale Stadt Nikola vom 22.03.2021**

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Tiefbauamt
Sitzungsdatum:	22.06.2022	Stadt Landshut, den	08.06.2022
Sitzungsnummer:	11	Ersteller:	Stadler, Magnus

Vormerkung:

Stellungnahme Tiefbauamt

In der Schwestergasse zwischen der Stethaimerstraße und der Hofmark-Aich-Straße gilt Tempo 50. Im Bereich der Flutmulde wird die nicht klassifizierte Verbindungsstraße durch den Flutmuldenweg gequert.

Der Flutmuldenweg ist eine bedeutende Radwegverbindung im Landshuter Radwegenetz. Insbesondere werktags sind hier viele Schüler und Ausbildungspendler (bis zu 2.000 Rad/Tag) unterwegs. An Wochenenden und Feiertagen ist der Flutmuldenweg ebenfalls stark durch Fußgänger zur Naherholung frequentiert. Die Schwestergasse, die Teil des Hauptstraßen- und Sammelstraßennetzes ist, kreuzt den über 3 km langen Flutmuldenweg mit Vorfahrt für den Kfz-Verkehr (6.000 Kfz/Tag, städt. Verkehrsmodell).

Der Antrag der Arbeitsgruppe 1/Soziale Stadt Nikola wünscht die Änderung der Vorfahrt an der Kreuzung zu Gunsten der Fußgänger und der Radfahrer nach dem Vorbild der „Erlanger Standardlösung“. Als Vorreiter hat Erlangen diese Kreuzungslösungen in den vergangenen Jahrzehnten an mehreren Stellen erfolgreich eingerichtet. Sowohl Fußgänger als auch Radfahrer erhalten an den Örtlichkeiten eine bauliche Bevorrechtigung gegenüber dem Kfz-Verkehr durch eine Kombination von Fußgängerüberweg und Radfahrerefurt. Für den Radverkehr ergibt sich eine Bevorrechtigung durch das Schaffen einer Kreuzungssituation (Entfernen des Fahrbahnrandes, ggf. Aufpflasterung) und der farblichen Hervorhebung der Furt. Zentrale Voraussetzung für eine bauliche Bevorrechtigung der Radfahrer gegenüber dem Kfz-Verkehr ist eine quantitative Mehrzahl des querenden Radverkehrs.

Diese Voraussetzung ist im Falle der Kreuzung Schwestergasse mit dem Flutmuldenweg nicht gegeben. Die Kfz-Zahlen sind deutlich höher als der querende Radverkehr: durchschnittlich 6.000 Kfz/Tag gegenüber maximal 2.000 Rad/Tag; Zählung Morgenspitzenstunde am 5.5.2022: 5 querende Fußgänger und 152 querende Radfahrer gegenüber 304 Kfz). Andererseits wird die Bedeutung des Flutmuldenradwegs für den Fuß- und Radverkehr durch die geplanten Bebauungen entlang der Flutmulde (z.B. Wohnbebauung am ehemaligen Bahnbetriebsgelände) zukünftig weiterhin zunehmen.

Gegen eine ausschließliche Einrichtung eines Fußgängerüberwegs sprechen ebenso die hohen Kfz-Zahlen und die geringen Fußgängerzahlen werktags.

Damit der grundsätzlich begrüßenswerte Vorschlag einer sicheren Querung an dieser Stelle in der Flutmulde mit Vorrang der Fußgänger und Radfahrer vor den Kfz weiter berücksichtigt wird, sollten alle ein bis zwei Jahre die Verkehrszahlen an der Kreuzung (Fußgänger, Rad und Kfz) erhoben werden und bei einer Umkehrung der Verhältnisse dem Verkehrssenat darüber berichtet werden.

Die Richtlinie für Straßenverkehrsanlagen (RASt) sieht im Zuge von anbaufreien Innerortsstraßen beim Queren von bedeutenden Wegebeziehungen von Fußgängern und Radfahrern Geschwindigkeitsbeschränkungen vor. Diese Voraussetzungen sind im Fall der Kreuzung Schwestergasse in der Flutmulde mit Flutmuldenweg gegeben.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Da die Straßenverbindung durch die Flutmulde einen gerade im Sommer beliebten Fuß- und Radweg quert und es in den letzten Jahren wiederkehrend Unfälle an der Unterführung zur Liebigstraße (Höhenbegrenzung !) gegeben hat, halten wir in diesem Streckenabschnitt eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h aus Gründen der Verkehrssicherheit für angebracht.

Stellungnahme Polizei:

Die Polizeiinspektion Landshut spricht sich gegen eine Änderung der Vorfahrtsregel aus. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Flutmulde wird zugestimmt (siehe Anlage 1).

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. An der Kreuzung Schwestergasse mit dem Flutmuldenweg wird von einer Errichtung eines kombinierten FGÜ mit Fahrradüberweg abgesehen, da die Kfz-Zahlen noch deutlich zu hoch sind.
3. Die Verkehrszahlen an der Kreuzung werden in regelmäßigen Abständen erhoben und bei einer signifikanten Änderung dem Verkehrssenat darüber berichtet.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h anzuordnen.

Anlagen:

Anlage 1 - Stellungnahme Polizei

Anlage 2 - Antrag Soziale Stadt